

## Seife und Zahnpasta

### Muss das Heim Hygieneartikel vorhalten?

In der Praxis treten vermehrt Fragestellungen auf, welche Leistungen die Einrichtungen zu stellen haben und was aus dem Barbetrag der Bewohner zu finanzieren ist. Hierzu gehört auch die Frage, wer für die Kosten der persönlichen Hygieneartikel von Heimbewohnern einzustehen hat. Hierbei sind es häufig nicht Bewohner und Angehörige, die diese Frage diskutieren, sondern die Heimaufsichten, die versuchen, die Einrichtungen zur Leistungserbringung zu verpflichten.

Insbesondere bei Qualitätsprüfungen bemängeln neuerdings einige Heimaufsichten, dass Einrichtungen in ihren Heimverträgen Regelungen aufgenommen haben, wonach die Bewohner die von ihnen selbst benutzten Hygieneartikel selbst besorgen müssen und die Kosten dafür tragen sollen. Nunmehr fordern Heimaufsichten die Einrichtungen auf, Hygieneartikel, wie Duschgel, Rasierzubehör und Zahnpflegeprodukte zu stellen. Die Heimaufsicht begründet ihre Auffassung damit, dass entsprechende Regelung in den Rahmenverträgen enthalten sei. Es gilt deshalb zu erörtern, in welchem Umfang für Heime eine rechtliche Verpflichtung besteht, Hygieneartikel für die Bewohner zu stellen.

### Abgleich mit dem Rahmenvertrag

Da bezüglich der Kostenübernahme von Hygieneartikeln keine explizite gesetzliche Regelung besteht, finden sich rechtliche Anknüpfungspunkte nur in den Qualitätsgrundsätzen in Verbindung mit den Regelungen in den Rahmenverträgen. In diesen werden die Inhalte der allgemeinen Pflegeleistungen geregelt.

Da die Verhandlung der Rahmenverträge in den Bundesländern zu unterschiedlichen Ergebnissen geführt hat, sind vorrangig die länderspezifischen Regelungen zu beachten. Verbreitet ist die Regelung aus Niedersachsen, wo zwar der Inhalt der allgemeinen Pflegeleistungen beschrieben wird, aber zu der Übernahme der Regelung für die Körperpflegeprodukte ausdrücklich keine Regelung vorhanden ist. Der niedersächsische Rahmenvertrag führt nur aus, dass die Pflegehilfsmittel von der Einrichtung gestellt werden müssen, die die Pflegebedürftigkeit mindern sowie einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen.

### Ab wann ist ein Hygienemittel ein Pflegehilfsmittel?

Damit stellt sich die Frage, ob Hygienemittel, wie Seife, Creme, Duschgel Hilfsmittel im Sinne des Rahmenvertrages sind. Generell wird der Begriff des Pflegehilfsmittels in § 40 SGB XI geregelt, der beinhaltet, dass die Mittel vorzuhalten sind, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung von Beschwerden dienen. Dagegen sind Hygienemittel solche, die allgemein Verwendung finden und üblicherweise von mehreren Personen benutzt werden bzw. üblicherweise im Haushalt vorhanden sind, auch wenn sie die Pflege erleichtern.

Die Regelung des § 40 SGB XI betrifft von ihrer systematischen Stellung im Gesetz den ambulanten Bereich, aber sie findet inhaltlich auch im stationären Bereich Anwendung. Inhaltlich geht es um die Frage: Was sind Artikel für den allgemeinen Lebensbedarf und wann sind es Pflegehilfsmittel?

Für die Einrichtungen stellt sich aufgrund der unklaren Rechtslage die Abgrenzungsfrage, welche Körperpflegeprodukte als Pflegehilfsmittel anzusehen sind und damit vorgehalten werden sollten und welche

Hygieneartikel dem allgemeinen Lebensbedarf dienen. Im Rundschreiben der Pflegekassen vom 10. 7. 1995 in der Fassung vom 14. 3. 1996 ist ein Pflegehilfsmittelverzeichnis aufgeführt. Unter Pflegehilfsmittel zur Körperpflege werden von den Pflegekassen Waschsysteme verstanden. Die Aufzählung beinhaltet dabei Kopfwaschsysteme, Ganzkörperwaschsysteme und Duschwagen. Danach sind alle darüber hinaus gehenden Hygieneartikel keine Pflegehilfsmittel und damit von den Bewohnern selbst zu stellen.

Diese Rechtsauffassung bestätigt ein Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland, wonach genau differenziert wird, welche Hygieneartikel im Tagessatz enthalten sind und welche Hygieneartikel über den Barbetrag zu finanzieren sind. Der Landschaftsverband führt unter dem Punkt Aufwand für Körperpflege, einschließlich Haarpflege und Fußpflege aus, dass im Tagessatz der hygienische Sachaufwand im Rahmen der notwendigen Grundpflege und Fußpflege enthalten ist, soweit nicht eine medizinische Fußpflege auf ärztliche Verordnung enthalten ist. Schönheitspflegeprodukte, wie Feinseife, Rasierseife, Rasiercreme, Rasierapparat, Rasierklingen, Elektrorasierer, Zahncreme, Zahnbürsten, Hautcreme, Waschlappen, Haarbürste, Kamm, Haarpflege und Kosmetika sind dagegen nicht im Tagessatz enthalten sondern müssen über den Barbetrag finanziert werden. -

### Der Rat für die Praxis

Sollte die Heimaufsicht die Übernahme von Hygienemitteln zur Körperpflege von der Einrichtung fordern, sollte zunächst ein Abgleich mit der Regelung im Landesrahmenvertrag stattfinden. Falls dieser keine ausdrückliche Regelung enthält, sollten die Einrichtungen ein Standardangebot an Waschsystemen vorhalten, aber die Kostenübernahme für die Stellung persönlicher Hygieneartikel für die Bewohner ablehnen. Es empfiehlt sich auch, zur Klarstellung und Transparenz eine differenzierte Regelung in die Heimverträge aufzunehmen.

Die Rubrik Rechtsrat betreut - neben anderen Autoren - Anja Möwisch, Rechtsanwältin in Hannover